

EG 229 § 34 *Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr.* ¹Die §§ 271a, 286, 288, 308 und 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem 29. Juli 2014 geltenden Fassung sind nur auf ein Schuldverhältnis anzuwenden, das nach dem 28. Juli 2014 entstanden ist. ²Abweichend von Satz 1 sind die dort genannten Vorschriften auch auf ein vorher entstandenes Dauerschuldverhältnis anzuwenden, soweit die Gegenleistung nach dem 30. Juni 2016 erbracht wird.

Eingefügt dch Art 3 ZVerzugsRL-UG v 22.7.14 (BGBl I 1218). S 1 entspricht dem allg Grdsatz. S 2 enthält eine Sonderregel für DauerSchuldVerh (Begriff: § 314 Rn 2 u 4). Für vor dem 29.7.14 entstandene DauerSchuldVerh gelten die Neuregelgen erst ab dem 1.7.16 (s LAG Bln-Brdbg BB 18, 2872). Für ab dem 29.7.14 entstandene DauerSchuldVerh gilt das neue Recht nach S 1 von Beginn an.